

Bundesamt für Strassen
3003 Bern
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 25. Februar 2016 sgv-KI/ds

Anhörung: Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2015 lädt das Bundesamt für Strassen ASTRA ein, zur Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verweist auf die Antworten bzw. Bemerkungen im beiliegenden Fragebogen.

Grundsätzlich unterstützen wir die vom ASTRA vorgeschlagenen Revisionspunkte der VTS. Die Änderungen dienen der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Vermeidung technischer Handelshemmnisse. In diversen Punkten erfolgt eine Anpassung an aktuelles EU-Recht. Einzelne Anpassungen bringen Erleichterungen für Fahrzeughalter. Grundsätzlich unterstützt der sgv den Abbau unnötiger Regulierungen. Hingegen lehnen wir eine Nachrüstplicht für bereits in Verkehr gesetzte bzw. ältere Fahrzeuge ab.

Entwicklungspotenzial für die VTS

Wir ergreifen zudem die Gelegenheit, um auf gewisse Bestimmungen der VTS aufmerksam zu machen mit dem Ziel, Importeure und Konsumenten von unnötiger Bürokratie zu entlasten.

Schweizer Typengenehmigungsverfahren

Das Schweizer Typengenehmigungsverfahren mit der Erstellung von eigenen Datenblättern stellt eine Doppelspurigkeit zum europäischen Genehmigungsverfahren dar und führt sowohl für Hersteller wie auch für freie Importeure zu unnötigen Kosten. Auf helvetische Insellösungen kann verzichtet werden. Bei direkt importierten Neuwagen kann auf die Motorfahrzeugkontrolle verzichtet werden. Derzeit liegt eine entsprechende Motion (13.3818) zur Behandlung beim Ständerat (KVF-S).

COCs / EWG-Übereinstimmungsbescheinigungen weisen in sämtlichen Amtssprachen der EU denselben Aufbau, d.h. dieselben Kriterien unter identischen Ziffern auf. Trotzdem werden aktuell leidlich Bescheinigungen in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch akzeptiert. Die Auflage zur Übersetzung aus anderen als den erwähnten zugelassenen Sprachen ist ein bürokratisches Handelshemmnis, das Importeure zu unnötigen Ausgaben und Umtrieben zwingt.

Tragkraft der Achsen

Die Heraufsetzung des Garantiegewichts oder der Tragkraft der Achsen im Einzelfall setzt voraus, dass die tragenden Teile des Fahrzeugs oder der Achse mit vorausgehender Zustimmung der Zulassungsbehörde entsprechend verstärkt oder andere gewichtsrelevante Änderungen vorgenommen werden. Die Erhöhung des Garantiegewichtes erfordert eine neue Garantie des Herstellers. Es würde reichen, die Zustimmung der Zulassungsbehörde bei gewichtsrelevanter Veränderung einzuholen, sofern das heraufgesetzte Garantiegewicht die Summe der Achsgarantien übersteigt. Mit der aktuell gültigen Formulierung wurde bei sämtlichen Heraufsetzungen des Garantiegewichts eine technische Änderung vorausgesetzt, auch wenn die verbauten Elemente bereits für höhere Lasten konstruiert wurden. Dies führte zu unnötigen Umbauarbeiten, die weder der Verkehrssicherheit dienen noch einen sonstigen Nutzen entfaltet haben, sondern nur zu bürokratischen Aufwand und mehr Kosten.

Gewährung oder Erhöhung von Anhängelasten

Da bisher die Gewährung oder Erhöhung von Anhängelasten durch die VTS nicht explizit geregelt ist, herrscht Rechtsunsicherheit. Das ASTRA hat bisher zur Beurteilung Art. 42 Abs. 1 herangezogen, der sich jedoch lediglich auf Änderungen des Garantiegewichts, nicht aber der Anhängelast bezogen hat. Eine Ergänzung in dem Sinn, dass wenn der Hersteller die Anhängelast eines Fahrzeugs der Klasse M1 mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5t nicht oder in ungenügendem Ausmass garantiert, eine anerkannten Prüfstelle (APS) die Anhängelast durch Nachweise der Festigkeit, Fahrdynamik, Anfahrvermögen und Stelbremse gewähren oder erhöhen kann, macht Sinn.

Fussgängerschutz

Zurzeit werden für den Nachweis von Front- und Seitenaufprallschutz bei Fahrzeugen, die nicht nach EU-/CH-Normen gebaut wurden, lediglich Amerikanische (FMVSS) oder Japanische (JSRRV) Normen akzeptiert. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Normen bzw. der Richtlinien ECE-94 und ECE-95 ist bei Fahrzeugen anderer Herkunft (also z.B. aus Kanada) vom jeweiligen Importeur zu erbringen und zum Teil mit hohem administrativen Aufwand und Kosten verbunden. Es liegt nahe, dass auch Fahrzeuge aus Drittländern (z.B. aus Kanada: CMVSS; Canadian Motor Vehicle Safety Standards) die Insassen im selben Ausmass gegen Front- und Seitenaufprall schützen. Da die Schweiz die massgebenden ECE-Vorschriften bereits mit US-Amerikanischen und Japanischen Normnachweisen als erfüllt betrachtet, würde eine generelle Ausnahme zur Erbringung dieser Nachweise auch Fahrzeuge aus Drittländern gleichstellen. Damit wird eine Benachteiligung gegenüber den Herkunftsmärkten USA und Japan behoben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden.

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Fragen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Bei gewissen Punkten bringen wir nach Konsultation mit unseren Mitgliedern Vorbehalte an. Insbesondere lehnen wir Nachrüstpflichten von älteren bzw. sich bereits in Verkehr befindenden Fahrzeugen ab.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Bestimmung des Leergewichts von Wohnmotorwagen die Frischwassertanks gefüllt sein müssen (Art. 7 Abs. 1)?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die Gefahr des Überladens wird gemildert. Wer mit leerem Frischwassertank fährt, kann mehr laden.

3. Sind Sie mit der Zulassung von Raupen an Kleinmotorfahrzeugen einverstanden (Art. 10 Abs. 1 Bst. c)?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit der Präzisierung der Definition der Fahrzeugart «Traktor» einverstanden (Art. 11 Abs. 2 Bst. h)?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Anpassung der Definitionen der Fahrzeugart bei Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffern 1 und 2 einverstanden?

JA NEIN

FRAGEBOGEN

Bemerkungen:
Anpassung an die EU Vorschriften

6. Sind Sie mit der Anpassung der Definition der Fahrzeugart «Motorschlitten» einverstanden (Art. 14 Bst. c)?

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Anpassung der Definitionen der Fahrzeugart bei Leicht- und Kleinmotorfahrzeugen einverstanden (Art. 15 Abs. 2 und 3)?

JA NEIN

Bemerkungen:
Anpassung an die EU Vorschriften

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrräder kein Sattel mehr vorgeschrieben wird (Art. 24 Abs. 1)?

JA NEIN

Bemerkungen:
Neuentwicklungen und neuen Produkten wird mit dieser Änderung Rechnung getragen.

9. Sind Sie mit der Präzisierung in Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5^{bis} einverstanden (explizite Erwähnung der Delegationsmöglichkeit umfassender technischer Prüfungen durch das Strassenverkehrsamt)?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die neue Delegationsnorm soll auch Delegationen an private Anbieter von Prüfdienstleistungen ermöglichen.

10. Sind Sie mit der Verlängerung des ersten Intervalls der periodischen Nachprüfung auf 3 Jahre für Lastwagen, Sattelschlepper und Transportanhänger nach dem vorgeschlagenen Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} und Absatz 2^{ter} einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die Verlängerung des ersten Intervalls bedeutet eine Erleichterung. Die Verkehrssicherheit wird dadurch nicht tangiert.

11. Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 750 kg an Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Fahrzeugen und Motoreinachsen (Art. 33 Abs. 2 Bst. e Ziff. 5) sowie Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht bis 750 kg (Art. 33 Abs. 2 Bst. e Ziff. 6) sollen von der periodischen Nachprüfung befreit werden. Sind Sie damit einverstanden?

JA NEIN

FRAGEBOGEN

Bemerkungen:
Das ist ein Abbau von unnötiger Regulierung.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterungen elastischer Anfahrtdämpfer und einziehbare Laststützen für den Transport von Mitnahmestaplern bei der Längenmessung nicht berücksichtigt werden, hingegen Luftansaugleitungen neu mitgemessen werden (Art. 38 Abs. 1 Bst. h, l und t)?

JA NEIN

Bemerkungen:
Anpassung an EU Recht

13. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen nicht mehr zwingend zur Montage von Schneeketten geeignet sein müssen (Art. 63 Abs. 2)?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass Nachweise für die Aufbaufestigkeit nach der Norm EN 12642 als Ladungssicherungsvorrichtung gelten können, wenn in einem Beladungskonzept dargelegt wird, wie die Ladung zur wirkungsvollen Sicherung anzuordnen ist (Art. 66 Abs. 1^{bis})?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit der Bestimmung über stark spiegelnde Oberflächen an Strassenfahrzeugen einverstanden (Art. 69 Abs. 1^{bis})?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge der Polizei, des Zolls, der Feuerwehr und der Sanität nicht mehr zwingend über Blaulicht verfügen müssen, um fluoreszierende und retroreflektierende Markierungen aufweisen zu dürfen (Art. 69 Abs. 3)?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonalen Zulassungsbehörden Anbau und Schaltung einer Beleuchtungseinheit nach den technischen Anforderungen der massgebenden internationalen Regelungen zulassen können, ohne dass zwingend eine EU- oder ECE-Teilgenehmigung oder eine Konformitätsbewertung vorliegen muss (Art. 72a)?

JA NEIN

FRAGEBOGEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit der Möglichkeit zur Abweichung vom Mindestabstand zwischen Tagfahrlichtern beim Nachrüsten einverstanden (Übergangsbestimmung zu Art. 76 Abs. 5 Bst. a)?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Artikel 82 Absatz 1^{ter}: Akustische Rückfahrwarner für Kehrlichwagen und akustische Rückfahrwarner für schwere Motorwagen: Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit dem Vorschlag zur Erhöhung der zulässigen Achslast für Arbeitskarren einverstanden (Art. 95 Abs. 2 Bst. B und Abs. 3)?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass leichte Motorwagen, die mit Frontanbaugeräten ausgerüstet werden müssen, die vorgeschlagenen Ausnahmen von den Vorschriften über die Frontgestaltung bezüglich Fussgängerschutz erhalten (Art. 104a Abs. 2^{bis} und 2^{ter})?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit der Pflicht zur Ausrüstung mit Sicherheitsgurten für Arbeitsmotorwagen und Traktoren mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h sowie für alle Traktoren und Motorkarren mit Überrollschutz einverstanden (Art. 106 Abs. 5)?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der sgv lehnt eine Nachrüstpflcht von bereits zugelassenen oder älteren Fahrzeugen ab.

23. Sofern Sie mit Artikel 106 Absatz 5 (Frage 22) einverstanden sind: Sind Sie auch mit der damit einhergehenden Ausdehnung der Ausnahmen zur Gurtentragpflicht (Art. 3a Abs. 2 Bst. g VRV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

FRAGEBOGEN

24. Wie in der EU sollen Lieferwagen und Kleinbusse an den vorderen äusseren Sitzen über Kopfstützen verfügen müssen. Sind Sie damit einverstanden (Art. 106 Abs. 4 und 72 Abs. 5^{bis})?

JA NEIN

Bemerkungen:
Eine Nachrüstpflicht wird abgelehnt

25. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge der Feuerwehr, Polizei, Sanität und des Zolls zusätzliche Blaulichter in den Aussenspiegeln und nach der Seite aufweisen können (Art. 110 Abs. 3 Bst. a)?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausrüstung mit Warnblinkern (Möglichkeit der Schaltung namentlich der Richtungsblinker als Warnblinker) an Personenwagen, Kleinbussen, Gesellschaftswagen und Lastwagen vorgeschrieben wird (Art. 111)?

JA NEIN

Bemerkungen:
Es darf keine Pflicht zur Nachrüstung von älteren oder sich bereits in Betrieb befindlichen Fahrzeugen geben.

27. Sind Sie mit den Anforderungen an das Öffnen von Türen bei Gesellschaftswagen (namentlich Notöffnungsvorrichtung von aussen) einverstanden (Art. 123 Abs. 2)?

JA NEIN

Bemerkungen:
Auch hier gilt: keine Nachrüstpflicht

28. Sind Sie mit den Änderungen von Artikel 125 Absätze 1, 1^{bis} und 2 einverstanden (Tank- und Silofahrzeuge)?

JA NEIN

Bemerkungen:

29. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Höchstbreite und Höchstlänge für Leicht- und Kleinmotorfahrzeuge mit geschlossenem Aufbau sowie für Motorschlitten einverstanden (Art. 135 Abs. 3)?

JA NEIN

Bemerkungen:

FRAGEBOGEN

30. Sind Sie mit der Neudefinition des Kategorieneilungsgewichts von Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen einverstanden (Art. 136 Abs. 1 und 1^{bis})?

JA NEIN

Bemerkungen:

31. Sind Sie mit dem Vorschlag über die Nutzlast von Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (inkl. der in den Erläuterungen erwähnten Nichtübernahme der EU-Nutzlastabsenkung bei dreirädrigen Motorfahrzeugen von 1,5 t auf 1 t) einverstanden (Art. 136 Abs. 2)?

JA NEIN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Begrenzung der im Leergewicht enthaltenen Zusatzausrüstung bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie bei Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 2 einverstanden (Art. 136 Abs. 2^{bis})?

JA NEIN

Bemerkungen:

Anpassung an die Vorschriften der EU

33. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Artikel 136a einverstanden (Festlegung der Höchstzahl der erlaubten Plätze bei Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen analog zur EU)?

JA NEIN

Bemerkungen:

34. Sind Sie mit der Bestimmung über die Eignung zur Kurvenfahrt für mehrspurige Kleinmotorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge einverstanden (Art. 137 Abs. 3)?

JA NEIN

Bemerkungen:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass bei allen Motorrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen das Abblendlicht automatisch einschalten muss, wenn kein Tagfahrlicht vorhanden ist (Art. 140 Abs. 3)?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der sgV lehnt eine Pflicht zur Nachrüstung ab.

FRAGEBOGEN

36. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorräder mit Seitenwagen und Motorschlitten bereits ab einer Fahrzeugbreite über 1,00 m zwei Rückstrahler aufweisen müssen, jedoch bei Motorschlitten (Breite bis 1,50 m erlaubt) keine Verdoppelung der Lichter ab einer Fahrzeugbreite von 1,30 m erforderlich ist (Art. 142)?

JA NEIN

Bemerkungen:
ohne eine Nachrüstpflicht

37. Sind Sie mit der Pflicht zur Montage von zwei Rückspiegeln an Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen einverstanden (Art. 143 Abs. 1 und 2)?

JA NEIN

Bemerkungen:
Das ist eine unnötige Massnahme. Zwei Spiegel werden nicht besser beachtet.

38. Sind Sie mit der Anpassung an das weiterentwickelte EU-Recht betreffend die obligatorische Ausrüstung von Motorrädern mit verbesserten Bremssystemen (insbesondere Antiblockiersysteme) einverstanden (Art. 145 Abs. 1^{bis})?

JA NEIN

Bemerkungen:

39. Sind Sie mit der Pflicht zur Ausrüstung mit Sicherheitsgurten für Sitze von Leichtmotorfahrzeugen mit einem Kategorieeinteilungsgewicht über 270 kg einverstanden (Art. 155 Abs. 1)?

JA NEIN

Bemerkungen:
Keine Nachrüstpflicht

40. Sind Sie mit der Anpassung der Regelung über die Ausrüstung mit Sicherheitsgurten für Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge einverstanden (Art. 158)?

JA NEIN

Bemerkungen:
Keine Nachrüstpflicht

41. Sind Sie mit der Regelung über die Motorleistung von Kleinmotorfahrzeugen einverstanden (Art. 159)?

JA NEIN

Bemerkungen:

FRAGEBOGEN

42. Sind Sie mit der Präzisierung der Bestimmung von Artikel 177 Absatz 2 zur Verhinderung von Manipulationen der Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrrädern einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

43. Sind Sie mit der Aufhebung der Bestimmung von Artikel 179 Absatz 4 über den Mindestdurchmesser des Antriebsrads von Motorfahrrädern einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

44. Sind Sie damit einverstanden, dass motorisierte Rollstühle mit elektrischem Antrieb bis 10 km/h über zwei Plätze verfügen dürfen (Art. 181 Abs. 5)?

JA NEIN

Bemerkungen:

45. Sind Sie damit einverstanden, dass motorisierte Rollstühle über einen geschlossenen Aufbau verfügen dürfen (Art. 181 Abs. 6)?

JA NEIN

Bemerkungen:

46. Sind Sie damit einverstanden, dass Anhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes dieselbe Beleuchtung aufweisen müssen wie Arbeitsanhänger (Aufhebung der Ausnahme in Art. 204 Abs. 3)?

JA NEIN

Bemerkungen:

47. Sind Sie mit der Änderung der Regelung über Richtungsblinker an Fahrrädern einverstanden (Art. 216 Abs. 4)?

JA NEIN

Bemerkungen:

FRAGEBOGEN

48. Sind Sie mit der Aufhebung der Pflicht, Fahrräder mit einer Glocke auszurüsten, einverstanden (Art. 218 Abs. 2)?

JA NEIN

Bemerkungen:

49. Sind Sie mit der Präzisierung von Artikel 219 Absatz 2 Buchstaben g und h einverstanden (Typengenehmigung zwingend vor der Durchführung eines Chiptunings)?

JA NEIN

Bemerkungen:

50. Sind Sie mit der Änderung von Anhang 5 VTS (Ziff. 212) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

51. Sind Sie damit einverstanden, dass Aussenspiegel bis zu einer Anbauhöhe von 2 m bei leichtem Druck zurückklappen müssen (Anh. 8 Ziff. 22)?

JA NEIN

Bemerkungen:

52. Sind Sie mit der neuen Ziffer 252 von Anhang 9 einverstanden (Berücksichtigung von Gepäckgewicht bei der Bestimmung der Platzzahl von Wohnmotorwagen)?

JA NEIN

Bemerkungen:

53. Sind Sie mit der Aufhebung der Vorschrift einverstanden, wonach Motorräder mit nur einem Richtungsblinker pro Seite ausgerüstet werden können (Anh. 10 Ziff. 52 Anordnung I)?

JA NEIN

Bemerkungen:

Keine Pflicht zur Nachrüstung

FRAGEBOGEN

54. Sind Sie mit der Anpassung der Bestimmungen von Anhang 10 Ziffer 731 und 732 über die Einstellung der Abblend- und Nebellichter einverstanden (bessere Übereinstimmung der nationalen Vorschriften mit den internationalen Regelungen)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Keine Pflicht zur Nachrüstung